

Aktenzeichen: 4 AZR 395/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. November 1983

- 4 AZR 395/81 -

I. Arbeitsgericht Darmstadt Urteil vom 26. September 1980

- 6 Ca 314/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Juni 1981

Frankfurt am Main

- 9 Sa 1309/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V c Fall-
gruppe 1b; ZPO §§ 253, 256 (Verwaltungsange-
stellter bei hessischem Polizeikommissariat)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 395/81

9 Sa 1309/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
30. November 1983

Im Namen des Volkes!

**Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden
die Urteile des Arbeitsgerichts Darmstadt vom

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

26. September 1980 - 6 Ca 314/79 - und des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
4. Juni 1981 - 9 Sa 1309/80 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Klä-
ger.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem 1. Mai 1962 als Verwaltungsangestellter beim Polizeikommissariat E (O) in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben auch einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger wird nach VergGr. VI b BAT vergütet.

Dem Kläger obliegen die nachfolgenden Aufgaben zu dem jeweils angegebenen Anteil seiner Gesamtarbeitszeit:

- | | |
|---|---------|
| 1. Verwaltung und Abrechnung des Dauervorschusses | 3 v.H., |
| 2. Beschaffung, Verwaltung und Abrechnung der Portomarken; Verwahrung und Einsatz des Freistemplers und des Dienstsiegels | 1 " , |
| 3. Beschaffung und Verwaltung der Verwarnungsgeldblocks sowie Überprüfung der Abrechnung | 2 " , |

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

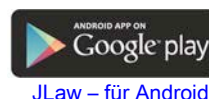
- 3 -

4. Abwicklung des gesamten unbaren Zahlungsverkehrs (außer techn. Abteilung) mit Prüfung der sachlichen Richtigkeit	5 v.H.,
5. Erstellung der Arbeitsnachweise und Lohnabrechnungsnachweise mit Berechnung der Erschwerniszuschläge für Arbeiter	10 " ,
6. Erstellung der Nachweise für Zeitzuschläge für FS-Angestellte mit Errechnung der Stunden für die einzelnen Zuschlagsgruppen	3 " ,
7. Berechnung der Beträge für Dienst zu ungünstigen Zeiten	12 " ,
8. Berechnung der Beträge für die Mitversteuerung für Dienst zu ungünstigen Zeiten	2 " ,
9. Berechnung der Mehrarbeitsentschädigung	8 " ,
10. Überprüfung der Gesprächsnachweise sowie Abrechnung der privaten Fernspreckgebühren mit Überweisung des Betrages an die Staatskasse	3 " ,
11. Erstellung der Begleitkilometernachweise für polizeiliche Transportbegleitung	0,3 " ,
12. Erfassung der in das Kostenbeiblatt der Strafakte zu übernehmenden Auslagen sowie Überprüfung der Rechnungen für Blutentnahmen und -untersuchung auf ihre sachliche Richtigkeit	10 " ,
13. Beratung der Antragsteller bei Anträgen zur Erlangung von Beihilfen, Unterstützungen, Gehalts- und anderen Vorschüssen, Trennungsgeld und Fahrtkostenzuschüssen, Reisekosten und Umzugskosten - Überprüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Abrechnung der Reisekosten bei besonderen Einsätzen	13 " ,
14. Erstellung der Dienstunfallanzeigen und -verhandlungen sowie Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs	1 " ,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

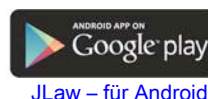
15. Führung der Nachweise über Unterkunfts- gerät, Fachliteratur, Vorschriften, Son- derbekleidung, Sport- und Bürogeräte sowie deren Aussonderung und Neube- schaffung	2 v.H.,
16. Beschaffen und Verwalten der Ge- schäftsbedürfnisse, Vordrucke und des Materials für die Reinemache- frauen	4 " ,
17. Erteilung von Instandsetzungsaufträ- gen für Unterkunftsgerät und Büroma- schinen	1 " ,
18. Überwachung der Krank- und Gesundmel- dungen der Angestellten und Arbeiter bei der Staatskasse Kassel	0,2 " ,
19. Erteilung der Veränderungsanzeigen für pauschale Reisekostenvergütung, Entschädigung für Diensthundeführer sowie Fernsprechanchlüsse in Woh- nungen von Bediensteten und Erstel- lung der Dienstantrittsanzeigen bei Personalzugängen	0,5 " ,
20. Beratung der Bediensteten bei Be- soldungs- und tarifrechtlichen Ange- legenheiten sowie bei der Vermögens- bildung sowie Überprüfung der Anträ- ge auf Vollständigkeit und Richtig- keit	3,5 " ,
21. Zusammenstellung der Bestellscheine für Dienstbekleidung (Erfassen der einzelnen Bekleidungsstücke)	1 " ,
22. Mitwirkung bei Einstellung und Ent- lassung von Angestellten und Arbei- tern (Beschaffung und Überprüfung der geforderten Unterlagen)	0,5 " ,
23. Mitwirkung bei der Beschaffung von Wohnungen für Bedienstete	0,5 " ,
24. Kostenanforderung für außergewöhnli- che Maßnahmen der polizeilichen Ge- fahrenabwehr	1 " ,
25. Auswertung aller das Sachgebiet betref- fenden Neuerungen (BGBI., GVBl. Hessen, Staatsanzeiger, Erlasse, Verfügungen, Rundschreiben des WVA)	4 " ,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

26. Auszahlung des Bekleidungs-Instandsetzungsgeldes	1 v.H.,
27. Organisation des Arbeitseinsatzes der Reinemachefrauen und Berechnung der zu reinigenden Flächen für die Festlegung der Arbeitsstunden	2 " ,
28. Zuweisung der Arbeiten an die zugeteilten Schreibkräfte	5 " ,
29. Erstellung der Personalstatistik	0,5 " .

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juni 1976 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat er vorgetragen, seine vielfältige Tätigkeit erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Außerdem müsse er bei den unter den Nrn. 12, 13, 20, 22, 25, 27 und 28 genannten Aufgaben selbständige Leistungen erbringen. Das treffe damit für 38 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben zu. Damit erfülle er die Erfordernisse der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b. Darüber hinaus habe er im Bereiche der verschiedenen Bezüge der Polizeibediensteten die jeweilige tarifliche Bewertung vorzunehmen und die Zuschläge zu berechnen. Bei der Beratung der Bediensteten habe er darauf zu achten, daß die Anträge vollständig und richtig ausgefüllt würden. Das Wirtschaftsverwaltungsamt habe aufgrund seiner Angaben die verschiedenen Leistungen festzusetzen. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

"das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger in die Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 1 b) einzugruppieren und ab 1. Juni 1976 entsprechend zu vergüten".

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die Merkmale der VergGr. V c BAT

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Fallgruppe 1 b nicht, da er nur zu 26 v.H. seiner Gesamt-
arbeitszeit selbständige Leistungen zu erbringen habe. Ir-
gendwelche Bezüge würden vom Kläger weder errechnet noch
berechnet. Dazu habe er lediglich vorbereitende Arbeiten
nach Angaben der sonstigen Bediensteten zu leisten. Selb-
ständige Leistungen kämen insoweit nicht in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt,
das Landesarbeitsgericht die Berufung des beklagten Landes
zurückgewiesen.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revi-
sion verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsan-
trag weiter. Der Kläger, der in der Revisionsinstanz sein
Klagebegehren nicht mehr auf eine bestimmte Fallgruppe be-
schränkt, beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der
vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Mit der vom
Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann dem Klagebe-
gehren nicht entsprochen werden. Im übrigen ist die Klage
unschlüssig.

Mit Recht erhebt die Revision verfahrensrechtliche Be-
denken gegen die Zulässigkeit des Klageantrages, auch wenn
sie letztlich nicht durchgreifen. Wenn der Kläger den Antrag
gestellt hat:

"das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger
in die Vergütungsgruppe V c BAT (Fallgruppe

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

1 b) einzugruppieren und entsprechend zu vergüten",

so handelt es sich dabei bei isolierter Betrachtung des Klageantrages entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts um einen mangels Bestimmtheit unzulässigen Leistungsantrag (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), aus dem auch eine Zwangsvollstreckung nicht möglich ist. Zudem wird dabei verkannt, daß es nach dem BAT weder einen Rechtsanspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe noch einen Eingruppierungsakt des öffentlichen Arbeitgebers gibt. Vielmehr richtet sich die tarifliche Mindestvergütung nach den §§ 22, 23 BAT n.F. wie schon nach dem früheren Recht ausschließlich nach der jeweils auszuübenden Tätigkeit des Angestellten. Aus dem Sachvorbringen des Klägers und seinen ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, die bei der Auslegung des Klageantrages mitberücksichtigt werden können, ergibt sich jedoch zur Überzeugung des Senats, daß der Kläger entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts in Wahrheit eine der im Bereiche der öffentlichen Verwaltung allgemein üblichen und verfahrensrechtlich zulässigen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen (vgl. die Urteile des Senats vom 1. Juni 1983 - 4 AZR 578/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 21. April 1982 - 4 AZR 671/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dem Umstand, daß es nach dem BAT keine Vergütung nach einer bestimmten Fallgruppe, sondern nur nach einer der Vergütungsgruppen des Tarifwerkes gibt und demgemäß eine Eingruppierungsfeststellungsklage nicht auf eine bestimmte Fallgruppe beschränkt werden darf (vgl. BAG 34, 57, 60 = AP Nr. 14 zu § 23 a BAT, auch die weiteren Urteile des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

23 BAT und 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen), hat der Kläger in der Weise Rechnung getragen, daß er in der Revisionsinstanz die von ihm bezeichnete Fallgruppe im Klageantrag hat fallen lassen.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt der BAT zwischen den Parteien gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Damit kommt es darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen. Danach ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

In sachlich zutreffender und mit der Senatsrechtsprechung vereinbar Weise sieht das Landesarbeitsgericht alle Aufgaben des Klägers im Bereiche der Vorarbeiten für die Zahlung von Zuschlägen und Zulagen an die verschiedenen Bedienstetengruppen als einen Arbeitsvorgang an, der nach seinen Feststellungen 35 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch nimmt. Entgegen der Annahme der Revision ist unschädlich, daß es sich dabei um verschiedenartige Leistungen an Beamte, Angestellte und Arbeiter handelt, die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

im Polizeikommissariat E beschäftigt werden. Dieser Umstand ist nämlich tarifrechtlich ohne Bedeutung; entscheidend ist vielmehr das entsprechende Arbeitsergebnis (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Als Arbeitsergebnis ist insoweit aber mit dem Landesarbeitsgericht die Zusammenstellung aller Angaben für Zulagen und Zuschläge der verschiedenen Bedienstetengruppen durch den Kläger anzusehen, die die errechnende Dienststelle benötigt, um Ausrechnung und Auszahlung vornehmen zu können. Da der Kläger hierfür allein und alleinverantwortlich zuständig ist, stehen Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts fest. Unbedenklich ist dieser Aufgabenkomplex auch tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar.

Zutreffend faßt das Landesarbeitsgericht weiter die Aufgaben des Klägers auf den Gebieten der Instandsetzungsaufträge und des entsprechenden Zahlungsverkehrs (Nrn. 4 und 17) zu einem weiteren Arbeitsvorgang zusammen, der 6 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers beansprucht. Dasselbe gilt für die Beratungsaufgaben des Klägers (Nrn. 13 und 20), die 16,5 v.H., und seine Tätigkeit im Beschaffungswesen (Nrn. 2, 3, 15, 16 und 21), die weitere 10 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen. Auch hierbei stehen Arbeitsergebnis, Verwaltungsübung, Zusammenhangstätigkeiten, tatsächliche Abgrenzbarkeit und tariflich einheitliche Bewertbarkeit nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts jeweils fest. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Alsdann führt das Landesarbeitsgericht aus, heranzuziehen seien die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fall-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

gruppe 1 b. Ausschnittsweise handele es sich jedoch, soweit der Kläger im Bereiche der Zulagen und Zuschläge für die verschiedenen Bedienstetengruppen eingesetzt sei, um "die Tätigkeit eines Bezügerechners", so daß die dafür bestehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale ergänzend und zur Ausfüllung mithierananzuziehen seien. Für diese Tätigkeit benötige der Kläger gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, die er auch besitze. Er erbringe insoweit auch selbständige Leistungen. Dabei geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger

"die zulagenbegünstigten Arbeitszeiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten aus der jeweiligen Gesamtarbeitszeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eliminiert und die jeweilige Anspruchshöhe abschließend errechnet" (S. 13 des Urteils),

woraus das Landesarbeitsgericht weiter folgert, der Kläger habe teilweise die Aufgaben eines Bezügerechners wahrzunehmen, weil er

"den jeweils gegebenen arbeitszeitlichen Gesamtsachverhalt auf zulagenrelevante Bestandteile zu überprüfen, diese auszuordnen, rechtlich einzuordnen und der Höhe nach zu berechnen habe" (ebenfalls S. 13 des Urteils).

Diese Tätigkeit des Klägers entspreche der eines Bezügerechners der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 ausschnittsweise, woraus wiederum gefolgert werden könne, daß der Kläger insoweit selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen habe. Insoweit sei nicht nur leichte Gedankenarbeit zu leisten. Letztlich entscheide nämlich der Kläger

"aufgrund eines von ihm auszuwertenden tatsächlichen Sachverhalts und einer nachfol-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

genden rechtlichen Subsumtion über Ansprüche der Beamten, Angestellten und Arbeiter."

Da er in diesem Aufgabenbereich ohne Einschränkung selbständige Leistungen zu erbringen habe und er 35 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch nehme, sei die Klage begründet, ohne daß es noch auf die weiteren Aufgaben des Klägers ankomme.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerhaft. Für die rechtlichen Schlüsse des Landesarbeitsgerichts fehlt es im übrigen an Tatsachenfeststellungen. Die vorliegend allein in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b für

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert,

fordern mit "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" niedrigerer Vergütungsgruppen eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach (vgl. das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung bejaht das Landesarbeitsgericht beim Kläger die Erfüllung dieses tariflichen Erfordernisses, die schon angesichts der Vielzahl der Aufgaben des Klägers naheliegt. Dabei geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" aus. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze wie die Außerachtlassung entscheidungserheblicher Umstände

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

sind insoweit nicht ersichtlich.

Im übrigen sind die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b jedoch nur dann erfüllt, wenn 50 v.H. der Arbeitszeit des Angestellten ausmachende Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern (vgl. das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Zwar stellt das Landesarbeitsgericht einleitend zunächst den Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen in Anlehnung an die eigene Definition der Tarifvertragsparteien in abstrakter Weise zutreffend dar. Fehlerhaft bezieht es jedoch die selbständigen Leistungen auf die Gesamtarbeitszeit des Klägers und nicht auf die Arbeitsvorgänge. Schon deswegen kann das berufsgerichtliche Urteil keinen Bestand haben. Außerdem gibt das Landesarbeitsgericht in seinen subsumierenden Ausführungen den zuvor zutreffend dargestellten Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen wieder auf. In rechtsfehlerhafter und tarifwidriger Weise zieht nämlich das Landesarbeitsgericht zur Auslegung der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b und insbesondere des darin vorkommenden Merkmals der selbständigen Leistungen die andersartigen tariflichen Merkmale für Bezügerechner der VergGruppen VI b Fallgruppe 7 und V c BAT Fallgruppe 15 heran. Das ist schon deswegen fehlerhaft, weil sich diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gegenseitig ausschließen. Daraus folgt, daß für einen Angestellten mit sich jeweils ausschließender Wirkung entweder nur die allgemeinen Merkmale der jeweils ersten Fallgruppe für den Verwaltungsdienst oder aber diejenigen für Bezügerechner heranzuziehen sind. Etwas anderes

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

kann ausnahmsweise allenfalls dann gelten, wenn ein Angestellter nebeneinander allgemeine Verwaltungsaufgaben und solche im Bereiche der Berechnung oder Errechnung von Bezügen erledigt; dann kommt es rechtlich darauf an, mit welchen Aufgaben er überwiegend beschäftigt wird bzw. welche höherwertig sind. Jedenfalls aber ist es nicht möglich, zur Auslegung der Merkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst diejenigen für Bezügerechner in irgendeiner Weise heranzuziehen. Insbesondere können diese Merkmale entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht dazu herangezogen werden, um Anhaltspunkte für das tarifrechtliche Merkmal der selbständigen Leistungen zu gewinnen, da es dieses Tarifmerkmal in den speziellen Merkmalen für Errechner und Berechner von Bezügen nicht gibt. Wenn demgegenüber das Landesarbeitsgericht ausführt, ein Bezügerechner könne darüber entscheiden, ob einem bestimmten Bediensteten bestimmte Zulagen oder Zuschläge zustehen, so verstößt es ferner gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz, weil ein Errechner oder Berechner von Bezügen gleich welcher Art im Gegensatz zu einem Angestellten im allgemeinen Verwaltungsdienst keinerlei irgendwie gearteten Ermessens-, Beurteilungs- oder Gestaltungsspielraum hat und deswegen bei ihm selbständige Leistungen im tariflichen Sinne regelmäßig nicht anfallen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zum Abdruck in der Fachpresse vorgesehen).

Im übrigen gibt es eine umfassende und gefestigte Rechtsprechung des Senats über die Aufgaben von Berechnern und Errechnern von Bezügen mit einer genauen Kasuistik (vgl. die Urteile des Senats vom 19. Dezember 1969 - 4 AZR 91/69 - AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT, 28. Januar 1970 - 4 AZR 136/69 - AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT, 25. Juli 1973 - 4 AZR 499/72 - AP Nr. 71 zu §§ 22, 23 BAT und 14. Dezember 1977

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

- 4 AZR 476/76 - AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT). Aufgaben dieser speziellen Art hat jedoch der Kläger schon nach seinem eigenen Vorbringen entgegen den Folgerungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu erfüllen. Im übrigen ergibt sich das schon daraus, daß bei einem Polizeikommissariat keine Bezüge errechnet bzw. berechnet werden. Dort fallen allenfalls Vorbereitungsarbeiten dafür an. Dazu sind aber ausschließlich die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heranzuziehen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 466/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch aus der Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit des Klägers, die das Landesarbeitsgericht seinen Entscheidungsgründen zugrundegelegt hat, kann nicht entnommen werden, daß dieser irgendwelche Aufgaben eines Bezügerechners zu erledigen hat oder gar, wie das Landesarbeitsgericht weiter annimmt, in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden kann, ob einem Bediensteten des Kommissariats bestimmte Zuschläge oder Zulagen zustehen oder nicht und ihm damit Aufgaben rechtlicher Subsumtion zukommen. Auch aus der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen ergänzenden Anhörung des Klägers nach § 141 ZPO kann derartiges nicht gefolgert werden. Auch diese Ausführungen des Klägers können nur dahin gedeutet werden, daß er nach den Angaben der einzelnen Bediensteten des Kommissariates für das Wirtschaftsverwaltungsamt in Wiesbaden, das diese Mitteilungen auswertet, die für die Berechnung der Zulagen und Zuschläge erforderlichen Angaben zusammenzustellen und weiterzuleiten hat.

Im übrigen ist die Klage, soweit sie das Tarifmerkmal der selbständigen Leistungen im Bereiche dieses Aufgabengebietes des Klägers betrifft, nicht schlüssig. Nachdem er hierzu zuvor überhaupt nichts vorgetragen hatte,

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

hat der Kläger dazu in seinem Schriftsatz an das Landesarbeitsgericht vom 24. April 1981 (Bl. 87 der Vorakten) lediglich in allgemeiner Weise ausgeführt:

"Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß die Bearbeitung von Mehrarbeitsentschädigung sowie die Berechnung der Beträge für "Dienst zu ungünstigen Zeiten" ausschließlich eine selbständige Leistung im tariflichen Sinne ist. Die gesamte Bearbeitung erfolgt durch den Kläger."

Das ist nicht ausreichend. Weitere Gesichtspunkte für das Merkmal der selbständigen Leistungen können auch aus der Anhörung des Klägers vor dem Landesarbeitsgericht nicht gewonnen werden, so daß die Klage insoweit unschlüssig ist. Gegenteiliges kann auch weder aus der Revisionserwiderung noch aus den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hergeleitet werden. Auch bei dieser Gelegenheit hat sich der Kläger ausschließlich auf seine Ausführungen bei der persönlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht berufen.

Damit können die 35 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben des Klägers im Bereiche der Vorarbeiten für die Zuschlags- und Zulagenberechnung der Bediensteten zur Begründung der Klage nicht herangezogen werden. Da bei weiteren 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachenden Tätigkeiten schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers keine selbständigen Leistungen zu erbringen sind und schließlich das Landesarbeitsgericht selbst bei den Beschaffungsaufgaben des Klägers, die weitere 10 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen, und der Erfassung der in die Kostenblätter der Strafakten zu übernehmenden Auslagen (Nr. 12), womit der Kläger zu 11 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit beschäftigt wird, mit revisionsrechtlich nicht zu beanstan-

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

dender Begründung die Notwendigkeit selbständiger Leistungen verneint, ist die Klage jedenfalls nicht begründet. Damit kommt es auch nicht mehr darauf an, ob und aus welchen Gründen das Landesarbeitsgericht darüber hinaus noch bei sonstigen Aufgaben des Klägers selbständige Leistungen verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Hauk

Dr. Kiefer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)